

Antrag

Kreisversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Lindau

Initiator*innen: Kreisvorstand (dort beschlossen am: 18.08.2026)

Titel: **Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung – Teil
2**

Antragstext

Die Kreisversammlung wolle beschließen:

Eine Beitrags- und Kassenordnung mit dem im Anhang vorgeschlagenen Wortlaut wird erlassen.

Kernpunkte:

- Niederschrift der von vergangenen Kreisversammlungen beschlossenen Mindestbeiträge für Mitglieder – 8 Euro pro Monat für Einzelmitglieder (01.12.2014) bzw. 13 Euro pro Monat für Lebensgemeinschaften oder Familien (11.02.2015),
- Bitte an Mandatsträger*innen um freiwillige Spenden in Höhe ihrer fraktionsgebundenen Entschädigungen,
- Erstattung der Reisekosten auch für Ersatzdelegierte ohne Stimmrecht.

Begründung

Viele Regelungen rund um das Finanzielle waren bislang lediglich in Einzelbeschlüssen protokolliert oder wurden schriftlich oder sogar nur mündlich vereinbart. Damit waren sie schwierig nachvollziehbar – insbesondere für Mitglieder, die zum Zeitpunkt dieser Beschlüsse noch nicht dabei waren.

Um die Nachvollziehbarkeit dauerhaft zu verbessern, sollen diese Regelungen deshalb in dieser Beitrags- und Kassenordnung festgehalten werden. Sie führt keine gänzlich neuen Regelungen ein, sondern beruft sich auf vergangene Beschlüsse oder gelebte Praxis.

Bezüglich der Mindesthöhe der **Mitgliedsbeiträge** sei darauf hingewiesen, dass diese die Empfehlungen des Bundes- und Landesverbandes unterschreiten. Sie sind mittlerweile auch nicht mehr kostendeckend, da pro Mitglied größere Abgaben an höhere Gliederungen geleistet werden müssen. Zwar ist die Gesamtsumme aller Mitgliedsbeiträge bislang kein Verlustgeschäft, da einzelne Mitglieder solidarisch deutlich höhere Beiträge leisten, jedoch wollen wir langfristig nicht von dieser Solidarität abhängig sein. Deshalb möchte der Kreisvorstand direkt im Anschluss an die Abstimmung über diesen Antrag eine offene Diskussion über eine mögliche Anpassung der Mindestbeiträge in der Zukunft führen.

Die **freiwilligen Spenden der Mandatsträger*innen** waren in der Vergangenheit eine der wichtigsten finanziellen Stützen des Kreisverbandes. Deshalb wurden bei vergangenen Kommunalwahlen auch dahingehende schriftliche Vereinbarungen mit den Kandidierenden getroffen. Dies wurde bei der diesjährigen Kommunalwahl nicht verfolgt. Dennoch erwartet der Kreisvorstand weiterhin, dass sich Mandatsträger*innen solidarisch mit dem Kreisverband zeigen.

Damit auch gewählte Ersatzdelegierte, die keine Delegierten vertreten und damit kein Stimmrecht haben, ungeachtet ihrer finanziellen Möglichkeiten an den Delegiertenversammlungen teilnehmen können, möchte der Kreisvorstand die **Reisekosten auch für diese Ersatzdelegierten erstatten**. Somit können diese Mitglieder Einblicke in innerparteiliche Entscheidungsprozesse gewinnen und sich auf diesen Ebenen vernetzen.

Anhang [PDF]

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: BEITRAGS- UND KASSENORDNUNG DES KREISVERBANDES LINDAU (BODENSEE) UND SEINER UNTERGLIEDERUNGEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Lindau regeln ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

Die*der Kreiskassier*in verwaltet die zentralen Finanzen. Der Kreisvorstand entwickelt und plant Maßnahmen zur finanziellen Leistungsfähigkeit. Er beschließt in unterjährigen Finanzfragen.

§ 1 Ordnungen des Bundes- und des Landesverbandes

Die Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes sowie die Finanzordnung und die Erstattungsordnung des Landesverbandes Bayern sind für den KV verbindlich und finden, soweit durch diese Beitrags- und Kassenordnung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Rechenschaftslegung

- (1) Die*der Kreiskassier*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des Jahreskassenberichts bei der*dem Landesschatzmeister*in.
- (2) Die Kassenprüfer*innen kontrollieren die ordnungsgemäße Kassenführung des KV.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Beitrages beträgt mindestens 8 Euro pro Monat.
- (2) Bei einer Mitgliedschaft von beiden Partner*innen einer Lebensgemeinschaft oder Familien beträgt die Höhe des Beitrages insgesamt mindestens 13 Euro pro Monat.
- (3) Der Kreisvorstand ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten Ausnahmen hiervon zu vereinbaren (Sozialklausel).

§ 4 Freiwillige Spenden der Mandatsträger*innen

- (1) Mandatsträger*innen der kommunalen Vertretungskörperschaften, die bestimmte Entschädigungen erhalten, werden gebeten, freiwillige Spenden an den KV in Höhe dieser Entschädigungen zu leisten.

Dies gilt für:

1. Entschädigungen für die Teilnahme an Fraktions- oder Ausschussgemeinschaftssitzungen,
 2. Entschädigungen für die Vorsitzenden der Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften, die Stellvertreter*innen und die Schriftführer*innen.
- (2) Gleiches gilt für Mandatsträger*innen, die nicht Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ihr Mandat aber über einen Wahlvorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhalten haben.

§ 5 Erstattung für Ersatzdelegierte

Erstattung nach der Erstattungsordnung des Landesverbandes Bayern erhalten auch Ersatzdelegierte zu Delegiertenversammlungen, die ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen.

Beschlossen auf der Kreisversammlung vom 13.09.2026 in Lindau (Bodensee).